

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Einladung zur ersten Sitzung des Wahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021
- 2.) Taxentarifordnung für den Kreis Soest
- 3.) Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), hier: Erörterungstermin verschoben
- 4.) Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass am

Freitag, 30. Juli 2021, 14 Uhr

im Sitzungszimmer 1 des Kreishauses Soest,
Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest

die erste Sitzung des Wahlausschusses für die Bundestagswahl am 26. September 2021 stattfindet. In dieser Sitzung entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 146 Soest.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Soest, 20. Juli 2021

gez. Eva Irrgang
Kreiswahlleiterin

Taxentarifordnung für den Kreis Soest

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 329 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 4 der Verordnung

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.05.2015 (GV NRW 2015, S. 504) hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Neufassung der Taxentarifordnung für den Kreis Soest beschlossen:

§ 1 Pflichtfahrgebiet

(1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jeden Unternehmer das Kreisgebiet.

(2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Soest als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Taxenfahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrstrecke, der außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, frei zu vereinbaren ist.

(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxenfahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.

§ 2 Berechnung des Fahrpreises

(1) Das Taxenentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

a) Zielfahrt (Taxe 1)

2,20 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke; Grundgebühr 3,80 €

2,30 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen; Grundgebühr 4,30 €

b) Rundfahrten (Taxe 2)

1,20 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke; Grundgebühr 3,80 €

1,25 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen, Grundgebühr; 4,30 €

c) Das Entgelt für Wartezeiten beträgt 35,00 € je Stunde.

d) Bei Bestellung einer Großraumtaxe (mehr als 5 Sitzplätze) ist ein Zuschlag von 6,50 € zu entrichten.

e) Bei Bestellung eines zugelassenen Behindertentransportwagens, in denen im Rollstuhl sitzende Personen befördert werden können, beträgt die Grundgebühr 13,30 € sowie für 1.000 m gefahrene Wegstrecke 2,35 €.

- Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt zurückkehrt, sondern am Ziel die Taxe zur unbesetzten Rückfahrt entlässt.

- Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zur Abfahrstelle zurückkehrt.

- Wartezeiten sind alle – auch verkehrsbedingte – Stillstände der Taxen während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch für Unfälle, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

(2) Für die Beförderung von Gepäck wird pro Fahrt ein Sonderzuschlag von 0,30 € vom zweiten Gepäckstück an berechnet. Für jeden beförderten Hund wird pro Fahrt ein Zuschlag von 0,50 € erhoben. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

(3) Für Fahrten mit mehr als einem Fahrgast dürfen Zuschläge nicht erhoben werden.

(4) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb des Ortsteiles, in dem die Taxe ihren Standort hat, nicht vergütet. Außerhalb des Ortsteiles ist die Anfahrt nach Taxe 2 abzurechnen. Die Anfahrt beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Taxe, ohne andere Fahrgäste mitzuführen, den Bestellort anfährt.

(5) Wird die Fahrt nach Auftragserteilung durch Verschulden des Bestellers nicht oder nur teilweise durchgeführt, ist die doppelte Grundgebühr zu zahlen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

(1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen:

- a) das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
- b) die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.

Die Anzeige muss leicht ablesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

(3) Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.

§ 4 Versagen des Fahrpreisanzeigers

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis 2,20 € je 1.000 m bei Zielfahrten, zuzüglich der Grundgebühr von 3,80 €. Für Fahrten während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen beträgt der Fahrpreis bei Zielfahrten 2,30 € je 1.000 m zuzüglich der Grundgebühr von 4,30 €.

Bei Rundfahrten beträgt der Fahrpreis 1,20 € je 1.000 m, zuzüglich der Grundgebühr von 3,80 €. Für Fahrten während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen beträgt der Fahrpreis bei Rundfahrten 1,25 € je 1.000 m, zuzüglich der Grundgebühr von 4,30 €.

§ 5 Quittung

Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxenfahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis, unter kurzer Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe, zu erteilen.

§ 6 Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr

(1) Für Fahrzeuge, die für den Taxen- und Mietwagenverkehr genehmigt sind, gelten die §§ 25 bis 30 BOKraft. Wird Mietwagenverkehr ausgeführt, darf das Taxischild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft und die Ordnungsnummer nach § 27 Abs. 1 BOKraft nicht gezeigt werden.

(2) Wird ein Fahrzeug nur in geringem Umfang für den Mietwagenverkehr verwendet, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, dass das Fahrzeug nur mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet wird; in diesem Fall hat der Fahrzeugführer bei Durchführung von Mietwagenverkehr den Fahrgast auf das Fehlen eines besonderen Wegstreckenzählers und auf die Art der Berechnung des Beförderungsentgeltes hinzuweisen.

§ 7 Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

§ 8 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach näherer Maßgabe des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Rechtsverordnung tritt **am 01.08.2021 in Kraft**.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 15.08.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Elternbeitragstabelle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 16. Juli 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Erörterungstermin verschoben -

Der Betreiber Heinrich Schlüter-Borgschulte hat mit Antrag vom 14.01.2021, eingegangen am 04.02.2021, zuletzt vervollständigt am 19.03.2021, eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen beantragt:

Aktenzeichen	Gemarkung	Flur	Flurstück
20201370	Berge	6	445

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen durch Neubau eines Stallgebäudes für 29.990 Legehennen auf insgesamt 108.013 Junghennen, zweier Futtersilos und eines Gastanks.

Aufgrund der ausführlichen und prüfintensiven Einwendungen wird der für den 25.08.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG abgesagt.

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht.

Soest, den 22. Juli 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20201370

I.A., gez. Maximiliane Schnelle

Öffentliche Bekanntmachung**Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Soest
für das Haushaltsjahr 2021****I. Haushaltssatzung**

Aufgrund des §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit den § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Kreistag des Kreises Soest mit Beschluss vom 24.06.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 12.12.2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	495.769.725	48.530.019	11.018.541	533.281.203
Aufwendungen	500.134.481	36.511.500	1.822.651	534.823.330
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwal- tungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	486.879.222	46.487.000	11.018.541	522.347.681
Auszahlungen	479.581.889	36.011.500	1.822.651	513.770.738
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	8.754.114	./.	./.	8.754.114
Auszahlungen	37.531.432	./.	./.	37.531.432
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	41.613.819	./.	431.912	41.181.907
Auszahlungen	22.518.023	./.	./.	22.518.023

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

21.152.285 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.364.756 EUR vermindert und damit auf

1.542.127 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur **Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die Hebesätze der Kreisumlagen werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

	bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v.H.	nunmehr v.H.
1. Allgemeine Kreisumlage (Grundlast) (gem. § 56 Abs.1 KrO NRW, nach den für das Haushaltsjahr geltenden Umlage- grundlagen)	36,74	./.	0,68	36,06
2. Jugendamtsumlage für Kommunen ohne eigenes Jugendamt (gem. § 56 Abs.5 KrO NRW, nach den für das Haushaltsjahr geltenden Umlage- grundlagen)	23,67	./.	./.	23,67

Die Endabrechnung der Jugendamtsumlage 2020 ist darin nicht enthalten, sie wird vereinbarungsgemäß mit den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gesondert abgerechnet.

Die Umlagen sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Zur Finanzierung der **Clarenbachschule** im Produkt 03.40.10 ergeben sich keine Änderungen.

§ 8

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan wird nicht geändert.

§ 9

Die Zuständigkeit für **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** werden nicht geändert.

§ 10

Die Festlegungen zu den **Ermächtigungsübertragungen** werden nicht geändert.

§ 11

Die Festlegungen zum **Stellenplan** werden nicht geändert.

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 28. Juni 2021 angezeigt worden.

Die Festsetzung der Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage wurde durch Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14. Juli 2021 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zum Ende der Auslegungsfrist des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Bürgerservice des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, öffentlich aus.

Soest, 15.07.2021

Eva Irrgang
Landrätin